

## MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 2/2016 VOM 5. DEZEMBER 2016

### **Anpassung der Gebührenordnung zum Kotierungsreglement (GebO)**

*Beschluss des Regulatory Board vom 6. Oktober 2016  
Inkrafttreten: 1. Januar 2017*

#### I. AUSGANGSLAGE UND ANPASSUNG DER GEBÜHRENORDNUNG

Per 1. Januar 2017 wird das Gebührenmodell für Derivate angepasst. Das bislang zur Anwendung gelangte Gebührenmodell mit Kotierungspaketen wird durch ein progressives Rabattmodell ersetzt.

Für die Zulassung zum Handel wird pro Derivat eine Gebühr gemäss der nachfolgenden Tabelle erhoben.

<b>Anzahl Derivate</b>	<b>Kosten/Derivat</b>
0–200	CHF 625
201–500	CHF 450
501–1 000	CHF 320
1 001–2 000	CHF 250
2 001–5 000	CHF 200
5 001–7 500	CHF 150
7 501–10 000	CHF 110
10 001– und mehr	CHF 75

Massgeblich für die Bestimmung der Gebühr ist die Anzahl der im laufenden Kalenderjahr neu zum Handel zugelassenen Derivate eines Emittenten. Die Ermittlung der Anzahl Derivate erfolgt jeweils pro Kalenderjahr. Die anfallenden Gebühren werden dem Emittenten jeweils monatlich in Rechnung gestellt.

Derivate von Emittenten, welche Gruppengesellschaften desselben Konzerns sind, werden gemeinsam betrachtet. Von dieser Regelung ausgenommen sind Tochtergesellschaften, welche direkt oder indirekt zu weniger als 50% im Eigentum der Muttergesellschaft des Konzerns stehen.

#### II. ÜBERGANGSREGELUNG

Ein allfälliges Restguthaben aus laufenden Kotierungspaketen wird dem Emittenten gutgeschrieben. Stichtag ist der 31. Dezember 2016.

### III. INKRAFTSETZUNG

Die angepasste [Gebührenordnung](#) tritt am **1. Januar 2017** in Kraft.

Die [Mitteilungen des Regulatory Board](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar und können unter [Online Services](#) kostenlos abonniert werden.